

§ 29

Weshalb die Versammlung sich mit diesen Ansichten
des Herrn Kommissen einverstanden erklärt hatte
müßte zur Veranlassung der Beschlüsse der fünftli-
chen Periode übergegangen und beschlossen, unter
den Doctores antiquissimi für die Scriptores rerum
francicarum eine besondere Abtheilung unter
Einsetzung des gleichen Journals und mit einem Supplement,
das die Zugehörigkeit zu den Monumenta ausdrückt, —
zu bilden. Das bisherige Journal und die Sammlungen der
Gesellschaft ist beizubehalten.

§ 30

Das in § 26 erwähnte Verpfändung des Herrn Weitz geschieht,
bei der Versammlung der Bände 13—15 müßte einstim-
mig angenommen. Herr von Giesebrecht erklärte sich
bereit, die nun für fünf Jahre übernommenen Partien,
die in dem Preis dieser 3 Bände gegeben, zu bepalten
und resp. auszuführen.

§ 31.

Es müßte beschlossen, die in § 25 erwähnten dänischen
Prozente und Geschäftsprozenten als besondere Abtheilung
der Scriptores festzusetzen, sie in Kleinanzeigen aber
mit den andern Publicationen gleichen Journals mit
bestimmten Löhnen versehen zu lassen und vorerst
nur der Sammlung nicht besondere Löhne abzugeben,
da Herr Heyal die Verhandlungen abloset und eine andere
geringere Fortschreibung zur Zeit nicht bekommen kann.